

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Trekkingplätze und Wildcampen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 21.04.2021 - Drs. 18/9141
an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 02.06.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Campen, Trekking, Biwakieren, Wandern und Fahrradtourismus werden in Deutschland immer beliebter. Seit wenigen Jahren etablieren sich Biwak- und Trekkingplätze mit minimaler Infrastruktur in der freien Natur, die zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Kanu erreichbar sind. Im Sauerland, in der Eifel, im Elbsandsteingebirge, im Spessart, im Schwarzwald, in der Pfalz, im Hunsrück-Hochwald, aber auch in Belgien, Dänemark oder Polen werden zahlreiche solcher Übernachtungsmöglichkeiten unter freiem Himmel für ein bis zwei Übernachtungen angeboten. Allein im benachbarten Schleswig-Holstein gibt es ca. 20 Trekkingplätze. Dort wird wie folgt damit geworben: „Natur pur erleben inmitten von Schleswig-Holstein auf den bereits knapp 20 wilden Übernachtungsplätzen. Naturliebhaber sind herzlich willkommen, eine ‚wundervolle Nacht unterm Sternenzelt‘ zu verbringen. Genießen Sie die Freiheit, das ‚Wilde Schleswig-Holstein‘ und seine schönsten Landstriche auf die wildromantische Weise zu entdecken“ (<https://www.wildes-sh.de/natur-erleben/uebernachtungsplaetze/>). Auch an neun Trekkingplätzen im Schwarzwald (https://www.focus.de/reisen/into-the-wild-campen-wie-in-kanada-6-versteckte-orte-in-deutschland-fuer-naturcamper_id_12336027.html) ist das Campen im Wald / in der Natur fernab von Wander- oder Verkehrswegen geordnet möglich. Hierbei gibt es unterschiedliche Ausstattungsdetails von der grünen Wiese, über Holzpodeste und einfachste sanitäre Anlagen bis zu Trekkinghütten. Die Angebote gelten in der Regel für eine Übernachtung mit wenigen Personen (eine bis maximal sechs) pro Trekkingplatz und ist mit Camping auf Campingplätzen nicht vergleichbar.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Segment des Natur- und Aktivurlaubes registriert weiter steigende Nachfrage. Wandern im Urlaub und in der Freizeit liegt im Trend und entwickelt sich positiv. Das Naturerlebnis, die aktive Bewegung und der Genuss, die Ruhe zu genießen und den Alltag zu vergessen, sind zentrale Motive für eine Wanderung. Auch der Radtourismus kann eine steigende Nachfrage verzeichnen. Der Fahrradmarkt boomt, 2020 wurden nach Aussage des Zweirad-Industrie-Verbandes 16,9 % mehr Fahrräder verkauft, der Umsatz stieg um 60,8 %. Sowohl Wandern als auch Radfahren haben in der Pandemie große Bedeutung als Freizeitaktivität gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Öffnung des Tourismus auch die touristische Nachfrage nach Aktivurlaubsangeboten zunehmen wird. Das Übernachtungsangebot spielt bei der Auswahl von Wanderweg oder Region aber keine zentrale Rolle.

Im Zuge dieser positiven Gesamtentwicklung ist auch mit einer steigenden Nachfrage nach Biwak- und Trekkingplätzen zu rechnen. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass die dortigen Angebote gut angenommen werden.

Mit Blick auf die angesprochenen Trekkingplätze wird davon ausgegangen, dass es sich um kleine, einfache, legal angelegte und betreute Plätze als touristisches Angebot für Übernachtungen im eigenen Zelt oder im Schlafsack unter freiem Himmel handelt, die keine oder nur minimalistische bauliche Infrastruktur (z. B. Podest, Tisch und Bank, Feuerstelle, Kompost-Toilette) aufweisen und nur zu Fuß, per Fahrrad oder Boot aufgesucht werden können. „Wildcampen“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Oberbegriff für jede Form von ungeordnetem Camping in der freien Natur abseits dafür angelegter Plätze verwendet. Die Spanne reicht dabei vom einfachen Nachtlager im Schlafsack oder kleinen Zelt bis zu einer mehrtägig aufgestellten Wagenburg mit mehreren Pkw, Wohnwagen und Wohnmobilen, Strom-Generator, Disco-Anlage usw. Letztere Form des Wildcampens ist gerade in Zeiten von Corona vermehrt überall im Land feststellbar, leider allzu oft auch in Schutzgebieten und anderen empfindlichen Naturräumen, mit eindeutig negativen Auswirkungen auf störungsempfindliche Arten und Lebensräume und anderen negativen Begleiterscheinungen (Müll, Lärm usw.).

1. Welche Haltung und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Trekkingplätzen / über Trekkingplätze oder dem Biwakieren in der freien Natur?

Die Landesregierung steht einer geregelten Nutzung der freien Landschaft für die naturbezogene Erholung unter Beachtung klarer rechtlicher Regelungen grundsätzlich offen gegenüber. Dabei ist jedoch stets die Entwicklung des Freizeitverhaltens der Naturnutzerinnen und Naturnutzer zu berücksichtigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie haben sich die Besucherzahlen in Feld und Wald in Niedersachsen deutlich erhöht und vielerorts vervielfacht. Es ist davon auszugehen, dass sich auch nach der Pandemie deutlich mehr Menschen in vielfältiger Art und Weise in der heimischen Natur aufhalten werden. Bei einer wachsenden Zahl von Naturbesucherinnen und Naturbesuchern und Nutzungsformen müssten bei einfachen Übernachtungsangeboten neben den bereits bekannten rechtlichen Aspekten weitere des Natur- und Landschaftsschutzes, der Infrastruktur, der Ver- und Entsorgung (u. a. Trinkwasser, Wasch- und Spüleinrichtung, Toilette, Abwasser und feste Abfallstoffe), des Bau- und Bauplanungsrechts, der Ordnung des Campingbetriebes, der gewerbsmäßigen Nutzung, der Gestattung, der Verkehrssicherung, der Unfallhilfe (u. a. Erreichbarkeit von Polizei, Feuerwehr, Arzt, Krankentransportdienst), des Brandschutzes (u. a. Löschwasserversorgung, Brandschutzstreifen, Brandgassen, Umgang mit Feuer) u. v. m. selbst bei einfachen Angeboten zum vorübergehenden Verweilen und Übernachten berücksichtigt werden.

Trekkingplätze der beschriebenen Art können, am richtigen Ort angelegt, eine gute Möglichkeit sein, der Natur näher zu kommen, ohne dafür in ferne Länder zu reisen und auch ohne empfindliche Natur zu stören (siehe Antwort zu den Fragen 6, 8 und 11). Wer ein Outdoor-Abenteuer sucht und mitten in der Natur übernachten möchte, kann dies als kurzes „Mikroabenteuer“ oder bei einem Trekking-Urlaub mitten in Deutschland realisieren. Dieses Angebot bietet eine legale Möglichkeit, in der Natur zu übernachten und ist zugleich eine Steuerungsmöglichkeit für die verantwortlichen Stellen. Es kann Menschen die Natur wieder näherbringen und für ihren Schutz sensibilisieren und dient auch dem klimaschonenden Inlandstourismus.

Die Trekkingplätze sollten von geeigneten Trägern betreut werden. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen zu Verhaltensregeln verpflichtet werden und es müssen Möglichkeiten bestehen, eventuell missbräuchliche Nutzung (für größere Feiern etc.) zu unterbinden. Zum Biwakieren in der freien Natur (Übernachtung im Schlafsack oder kleinem Zelt) liegen keine Erkenntnisse vor. Grundsätzlich sind die Auswirkungen sehr vom Verhalten der Touristen abhängig (Feuer, Müll oder andere Hinterlassenschaften). Selbst bei bester Absicht, sich naturschonend zu verhalten, besteht die Gefahr, dass Touristen aus Unkenntnis empfindliche Gebiete oder Arten (z. B. einen wichtigen Vogelbrutplatz) durch ihre Anwesenheit stören.

2. Wie viele Trekkingplätze gibt es derzeit in Niedersachsen, und auf welche Regionen/Kommunen verteilen sich diese?

Eine Abfrage in den 14 Naturparks Niedersachsens hat ergeben, dass es von dieser Seite keine offiziellen Trekkingplätze in Niedersachsen gibt. Im Naturpark Lüneburger Heide gibt es Trekkingplätze auf Privatgrundstücken entlang der Fernwanderwege. Im Naturpark Dümmer sind offizielle Biwakflächen in der freien Natur vorhanden. Trekkingplätze sind in Planung.

Weiterhin gibt es in Niedersachsen ein überaus großes Angebot von genehmigten Camping- und Wochenendplätzen in unmittelbarer Umgebung zu Feld und Wald mit entsprechenden Anlagen, die ein einfaches Naturcamping und Biwakieren für Jedermann ermöglichen.

3. Wie stellen sich mit Bezug auf „Wildes Schleswig-Holstein“ derzeit die Trekkingplätze in Niedersachsen organisatorisch dar / wie präsentieren sie sich?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

4. Welches Potenzial bieten aus Sicht der Landesregierung Trekkingplätze für die Bürgerinnen und Bürger / Erholungssuchende?

Trekkingplätze eröffnen Wanderern und auch Radfahrerinnen und Radfahrern die Möglichkeit, in relativer Nähe des begangenen oder befahrenen Weges eine einfache und rechtlich sichere Übernachtungsmöglichkeit in der freien Natur zu nutzen. Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Welches Potenzial können Trekkingplätze für die unterschiedlichen niedersächsischen Urlaubsregionen, u. a. entlang von Fernwanderwegen, bieten?

Es handelt sich aktuell um eine kleine Zielgruppe, die Interesse an Trekkingplätzen zeigt. Eine nennenswerte Wertschöpfung ist in den Tourismusregionen mit diesem Angebot nicht zu erzielen. Lediglich wenn die Vorräte ergänzt werden oder entlang des Weges eingekehrt wird, werden Einnahmen in der Region erzielt. Die Bewirtschaftung der Plätze verursacht in der Region zusätzliche Kosten. Der touristische Mehrwert liegt sicherlich eher darin, über diesen Einstieg Gäste für die Region zu begeistern und so auch für einen klassischen Urlaub zu gewinnen.

Durch aktuelle Trends, wie etwa durch das Bikepacking mit Gravelbikes, wird das Interesse an Trekkingplätzen und Biwakmöglichkeiten jedoch weiterhin zunehmen. Die relativ neu am Markt platzierten Gravelbikes erfreuen sich großer Nachfrage und Beliebtheit. Die special-interest-Magazine stützen diesen Trend deutlich.

6. Welche Nachteile können aus Sicht der Landesregierung mit der Bereitstellung von Trekkingplätzen einhergehen?

Es besteht die Gefahr einer schwer kontrollierbaren Entwicklung wilder Zeltplätze in der freien Landschaft, die nach den geltenden Vorschriften nicht genehmigungsfähig wären. Zusätzlich müssten Wald- und Grundbesitzende sowie die Anliegerinnen und Anlieger dieser Plätze notwendige Investitionen rund um den Zeltplatz (Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Rettungswege usw.) tätigen bzw. dulden und Landschaftsbeeinträchtigungen sowie Störungen hinnehmen. Nachteile können sich insbesondere aus unzumutbaren Belästigungen bei übermäßig häufiger Benutzung auch in der Umgebung, verbotswidrigen Abfallablagerungen, der Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Störung wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen, der Beunruhigung des Wildes, Einschränkungen beim örtlichen Jagdbetrieb, der Erhöhung von Brandgefahren usw. ergeben. Mit der Einrichtung würde der Kontrollaufwand für die Wald- und Grundbesitzenden sowie die zuständigen Gemeinden als Feld- und Forstordnungsbehörden während der Sommersaison deutlich zunehmen.

Darüber hinaus können sich durch die Bereitstellung von einfachen Übernachtungsplätzen Nachteile für Betreiberinnen und Betreiber von regulären Camping- und Wochenendplätzen mit entsprechend reduziertem Angebot ergeben.

7. Welche Erfahrungen haben andere Bundesländer mit Trekkingplätzen gemacht, bzw. aus welcher Motivation bieten diese zahlreiche Trekkingplätze in ihrem Bundesland an?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie stellt sich derzeit die rechtliche Situation für Übernachtungen in der freien Natur und auf/an sogenannten Trekkingplätzen dar?

a) Übernachtungen in der freien Natur:

Das Zelten sowie der Aufenthalt in Zelten ist in der freien Landschaft außerhalb von genehmigten Campingplätzen in Niedersachsen nach § 27 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von dieser natur- und landschaftsschützenden Regelung sind nach § 28 S. 2 NWaldLG nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden möglich, sofern sich die Gestattung auf wenige Tage und Einzelfälle beschränkt. Dies dürfte bei einem regelmäßig frequentierten Trekkingplatz zum Wildcampen nicht der Fall sein und Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft oder landwirtschaftliche Nutzung haben.

Keine Regelung enthält das NWaldLG zum Übernachten ohne Zelt, also unter freiem Himmel, lediglich mit Schlafsack und Isomatte. Allerdings fällt dies nicht unter den Begriff des Begehens nach § 23 NWaldLG, sodass das Schlafen im Wald oder der übrigen freien Landschaft, unbeschadet einer Genehmigung der Grundbesitzenden nach § 28 NWaldLG, nicht zum Betretensrecht der §§ 23 ff. NWaldLG gezählt werden kann.

Auf privaten Grundstücken sollte sich die Naturnutzerin / der Naturnutzer immer der Möglichkeit eines strafrechtlichen Hausfriedensbruchs bewusst sein, auf „öffentlichen“ Grundstücken ist es nicht geregelt.

Für das Verhalten bei solchen Aktivitäten gelten sämtliche Gesetze wie sonst auch (z. B. bei Beschädigung, auch in geringem Umfang, ist das Strafgesetzbuch einschlägig und auch zivilrechtliche Ansprüche haben ihre Gültigkeit). Hinzu kommen vielfach naturschutzrechtliche Regelungen; so ist es in vielen Teilen Niedersachsens (z. B. in Naturschutzgebieten und dem Nationalpark Harz) schon aufgrund der dort geltenden Regelungen nicht erlaubt, dort zu übernachten. Es verbleibt daher nur die Möglichkeit, sich vorher bei der für das jeweilige Grundstück zuständigen Stelle zu informieren.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist in **Naturschutzgebieten** (NSG) das Betreten ausschließlich auf den Wegen zugelassen.

Im Gebiet des **Nationalparks Harz** dürfen Erholungsbereiche außerhalb von Wegen und Loipen begangen werden, im Übrigen gilt ein Wegegebot. Über die zulässige Art und Weise des Betretens bestimmt ein Wegeplan (Teil II) mit Kennzeichnung vor Ort (§ 6 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“. Das freie Übernachten in der Natur ist danach nicht erlaubt.

Im Gebiet des **Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“** ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) ausschließlich das Übernachten auf Sportbooten, die in der Nähe der Häfen der Ostfriesischen Inseln auf hierfür zugelassenen Flächen liegen, für eine Nacht zulässig. Im Übrigen verbleibt es beim Grundsatz gemäß der Maßgabe des NWaldLG, dass keine freien Übernachtungen zulässig sind.

Im Gebiet des **Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“** ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ das eintägige Zelten von Wasserwanderern im Bereich der siedlungsnahen Elbvorlandbereiche, der kenntlich gemachten Erholungsbereiche sowie in kenntlich gemachten Bereichen, in denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen, erlaubt, wobei die allgemeinen Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft unberührt bleiben.

In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, für Naturdenkmalen, Nationale Naturmonumente oder geschützten Landschaftsbestandteilen können sich weitere Regelungen zum Betretensrecht aus den kommunalen Schutzgebietsverordnungen ergeben.

b) Übernachtungen auf Trekkingplätzen

Unabhängig vom allgemeinen Betretensrecht können Trekkingplätze mit Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers eingerichtet werden; dabei sind neben den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG, gegebenenfalls weitere rechtliche Vorgaben, wie z. B. baurechtliche Vorschriften, zu beachten.

9. Welche Ausstattungsmerkmale (von/bis) können einen Trekkingplatz auszeichnen?

Häufig orientiert man sich bei der Ausstattung an den skandinavischen Vorbildern für Naturlagerplätze. Als Zeltuntergrund gibt es einen befestigten Untergrund, häufig eine Lattenkonstruktion. Zum Teil werden diese Podeste auch mit einem schrägen Überdach versehen, was den Einsatz eines Zeltes entbehrlich macht. Zum Lagerplatz gehören im Regelfall eine Komposttoilette und Sitzgelegenheiten. Üblich ist eine Reservierung und eine Anmeldegebühr (z. B. 10 Euro in der Eifel).

10. Unter welchen Bedingungen (Anmeldung erforderlich etc.) können derzeit Trekkingplätze in Niedersachsen genutzt werden?

Siehe Antwort zu den Fragen 2 und 8.

11. Welche Urlaubsregionen oder Landschaften kommen aus Sicht der Landesregierung für die Einrichtung von Trekkingplätzen in Niedersachsen infrage?

Grundsätzlich kommen landschaftlich reizvolle Plätze in ganz Niedersachsen infrage, möglichst nicht in der Nähe von Siedlungen, Großparkplätzen oder touristischen Hot-Spots. Unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen in den jeweils geltenden Schutzgebiets-Verordnungen können prinzipiell Naturparke oder Landschaftsschutzgebiete gut geeignet sein. In Nationalparks und Biosphärenreservaten können unter Umständen Flächen in der Entwicklungs- bzw. Erholungszone infrage kommen, nicht aber in der Kern- und Pflegezone.

12. Inwieweit kann sich die Landesregierung vorstellen, Trekkingplätze in Niedersachsen auszubauen bzw. diesen Ausbau zu unterstützen?

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wird eine entsprechende Unterstützung und gegebenenfalls auch Fokussierung auf entsprechende Freizeit- und Erholungsangebote als möglich angesehen. Die Naturparke Niedersachsens haben Interesse daran, bei Findungsprozessen und/oder Nutzungskonzepten beteiligt zu werden, um naturverträgliche Lösungen zu finden. Mit Mitteln der Tourismusförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung können an den Wegen des deutschlandweiten Radfernwegenetzes (D-Netz) bzw. des landesweiten Radfernwegenetzes (N-Netz) sowie an überregional bedeutsamen Radwegen und Fernwanderwegen auch begleitende Infrastrukturen gefördert werden. Dabei ist auch die Anlage von Trekking- und Biwakplätzen denkbar.

13. Inwieweit wäre es für den Tourismus in Niedersachsen förderlich/interessant, ein Netz von Trekkingplätzen an Fernwanderwegen und Radfernwegen grenzüberschreitend anzubieten?

Grundsätzlich wäre die Anlage von Trekkingplätzen auch an grenzüberschreitenden Fernwanderwegen denkbar. Die Initiative müsste aus den Tourismusregionen kommen und mit den Wald- und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern abgestimmt werden. Um ein abgestimmtes Angebot entlang von ausgezeichneten Fernwander-/Fernradwegen (in geeigneten Etappen-Entfernungen) zu etablieren, wäre eine bundesländerübergreifende Abstimmung erforderlich. Für den Tourismus in Niedersachsen könnte dies ein Qualitätsprodukt im Sinne eines kleinen Nischenprodukts sein.